



STADT**LIPPSTADT**

DER BÜRGERMEISTER

01.06.2021

Allgemeinverfügung

zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen
mit dem Coronavirus SARS-CoV-2
vom 01.06.2021

hier: Verbot des Verweilens, der Alkoholabgabe und des Alkoholkonsums
in der Poststraße und angrenzenden Bereichen

Gemäß § 21 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) vom 26.05.2021 i.V.m. §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 Nr. 9 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (IfSG) i.V.m. § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) - jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - erlässt die Stadt Lippstadt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung erstreckt sich auf folgende Bereiche: Gesamter Verlauf der Poststraße (zwischen Lange Straße und Cappelstraße), August-Kleine-Straße, Dunkle Halle, Helle Halle, Alexander-Kisker-Passage, Postpark. Der genaue örtliche Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung ist der Anlage 1 zu entnehmen, welche Teil dieser Allgemeinverfügung ist.
2. Das Verweilen ist in den zuvor genannten Bereichen an Freitagen, Samstagen und an Tagen vor Feiertagen jeweils von 20:00 Uhr bis 05:00 Uhr des Folgetages untersagt. Ausgenommen sind Warteschlangen vor Gastronomiebetrieben, sofern die wartenden Personen eine Reservierung nachweisen können oder Speisen abgeholt werden.
3. Der Verzehr und die Abgabe alkoholischer Getränke sind in den zuvor genannten Bereichen untersagt. Die Anordnung gilt an Freitagen, Samstagen und an Tagen vor Feiertagen jeweils von 20:00 Uhr bis 05:00 Uhr des Folgetages. Ausgenommen von den Verboten sind die Sondernutzungsflächen der Außengastronomie sowie die Innengastronomie.
4. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

5. Hinweis:
Zu widerhandlungen gegen die Anordnungen zu 2. und 3. werden als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € bzw. als Straftaten verfolgt.
6. Für jeden Fall einer Zu widerhandlung gegen die Anordnungen zu 2. und 3. wird ein Zwangsgeld in Höhe von 50.000 € angedroht.
7. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 30.06.2021 außer Kraft.
8. Diese Allgemeinverfügung wird hiermit gem. § 41 Abs. 3 u. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW öffentlich bekanntgemacht. Sie gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Begründung:

Zu Ziffer 1. und 2. – Geltungsbereich und Verweilverbot

Für die Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz ist die Stadt Lippstadt als örtliche Ordnungsbehörde gem. § 6 Abs. 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen sachlich und örtlich zuständig. Zum Erlass eines Verweilverbotes ist die Stadt Lippstadt gem. § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG i.V.m. § 21 Abs. 1. Satz 2 CoronaSchVO berechtigt.

Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder es sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war. Gem. § 21 Abs. 1 Satz 2 CoronaSchVO bleiben die zuständigen Ordnungsbehörden befugt, im Einzelfall auch über die Coronaschutzverordnung hinausgehende Schutzmaßnahmen anzuordnen.

Der räumliche Geltungsbereich des Verweilverbotes wurde auf der Grundlage der Erfahrungen in der Poststraße und den angrenzenden Bereichen in den Sommermonaten 2020 und den Vorkommnissen in der Nacht vom 29.05.2021 auf den 30.05.2021 festgelegt. Bei der Poststraße handelt es sich um einen in den Abend- und Nachtstunden stark durch den Gastronomiebetrieb geprägten Bereich, in dem ein verstärktes Personenaufkommen durch Gastronomiebesucher festzustellen ist. Seitdem die Gastronomiebetriebe wieder für den Kundenverkehr geöffnet sind, ist an Freitag- und Samstagabenden, und an den Abenden vor Feiertagen und in den jeweiligen Nachtstunden des Folgetages ein vermehrter Publikumsverkehr zu verzeichnen. Insbesondere in der Nacht vom 29.05.2021 auf den 30.05.2021 haben vermehrt Besucherinnen und Besucher aus umliegenden Kreisen die Poststraße und die angrenzenden Bereiche aufgesucht, so dass Besucherzahlen erreicht wurden, welche die Kapazitäten der Gastronomiebetriebe in der Poststraße deutlich überschritten haben. Die Gastronomiebetriebe waren aufgrund der großen Menschenmenge deutlich überfordert. Die Gastronomiebetriebe waren nicht in der Lage allen anwesenden Personen eine Sitz- oder Stehplatz in der Innen- oder Außengastronomie zuzuweisen, sodass mehrere Hundert Menschen im öffentlichen Straßenraum verweilten und dabei die bestehenden Kontaktbeschränkungen der Coronaschutzverordnung nicht eingehalten wurden. Angesichts weiterhin eingeschränkter Alternativen zur Freizeitgestaltung in den Abendstunden und zur Nachtzeit und aufgrund höherer Inzidenzzahlen in benachbarten Kreisen und den damit verbundenen härteren Schutzmaßnahmen hat ein Besuch der Gastronomie im Bereich der Poststraße in den vergangenen Wochen an Attraktivität gewonnen. Da die Bereiche dabei nicht lediglich

durchquert werden, sondern aufgesucht werden, um vor Ort zu bleiben, sammeln sich die Menschen an und können untereinander nicht mehr die vorgeschriebenen und notwendigen Abstände einhalten.

Bei der Festlegung der Uhrzeit wurden die örtlichen Besonderheiten berücksichtigt. Das Verweilverbot in der Poststraße beginnt entsprechend dem Publikumsaufkommen erst um 20:00 Uhr. Es endet um 05:00 Uhr, nachdem sich gezeigt hat, dass jedenfalls bei entsprechender Wetterlage, bis zu diesem Zeitpunkt ein entsprechendes Personenaufkommen zu erwarten ist. Unter der Woche ist ein solches Personenaufkommen nicht zu erwarten, so dass diese Tage nicht von der Allgemeinverfügung erfasst werden.

Die unter Ziffer 2. angeordnete Maßnahme ist im Hinblick auf das angestrebte Ziel, das Risiko einer Ansteckung mit dem Corona-Virus im Rahmen der Nutzung des öffentlichen Straßenraums zu minimieren, als geeignet, erforderlich und angemessen zu bewerten.

Durch das angeordnete Verbot des Verweilens ist es in den ausgewiesenen Bereichen unzulässig, diese aufzusuchen und sich dann nicht weiter fortzubewegen, sondern ersichtlich am Ort verbleiben zu wollen. Dieses Verbot dient dem Zweck, unkontrollierte Ansammlungen von Personen zu verhindern. Indem es den Besucherinnen und Besuchern im Bereich der Poststraße nicht möglich ist, im Straßenraum zu verweilen, wird der Gefahr entgegengewirkt, dass sich mehr und mehr Menschen in der Poststraße einfinden und ansammeln ohne die Mindestabstände der Coronaschutzverordnung einzuhalten. Das Verbot des Verweilens sorgt so für eine stetige Bewegung, sodass es zu einem gleichmäßigen Zu- und Abfluss von Menschen kommt und statische Zustände unter Verletzung der Abstandsanforderungen vermieden werden. Gleichzeitig besteht weiterhin ein ungehinderter Zutritt zur Poststraße, sodass Fußgänger nicht eingeschränkt werden.

Das bereits durch die Coronaschutzverordnung ausgesprochene Ansammlungsverbot sowie das Abstandsgebot reichen in der Poststraße und den angrenzenden Bereichen insoweit nicht aus. Da es den Besucherinnen und Besuchern gerade darum geht, sich in der Poststraße und den angrenzenden Bereichen aufzuhalten und dort ihre Zeit zu verbringen, sammeln sie sich dort an. In der Folge führen die hohe Zahl an Personen und die baulichen Gegebenheiten in der Poststraße und den angrenzenden Bereichen schnell zu größeren Ansammlungen bzw. der Verschmelzung mehrerer kleiner Ansammlungen. Eine Durchsetzung des Abstandsgebotes durch Einsatzkräfte der Ordnungsbehörde und der Polizei ist nur in Einzelfällen, nicht jedoch durchgängig im gesamten Bereich der Poststraße möglich. Dabei werden die Lenkungs- und Durchsetzungsbemühungen der Ordnungskräfte auch durch die Regelungen der Coronaschutzverordnung selbst erschwert. Diese erlaubt kleinere Zusammenkünfte und lässt bestimmte Personen unter Umständen bei der Bestimmung der Personenhöchstzahl unberücksichtigt. Da die Grenze von zulässigen Treffen in Kleingruppen und unzulässigen Ansammlungen fließend ist und sich mehrere kleine Gruppen zu größeren Ansammlungen zusammenfügen, ist eine Steuerung allein im Einzelfall nicht möglich. Diese Problematik hat sich zuletzt in den Abend- und Nachstunden des vergangenen Wochenendes gezeigt.

Andere Maßnahmen, etwa zur Begrenzung der Besucherzahlen, erscheinen als weniger wirksam, da sie Ansammlungen an notwendige Kontrollstellen verlagern und dort zu neuem Konfliktpotenzial führen. Darüber hinaus wäre eine Begrenzung der Besucherzahlen eingriffsintensiver, da der freie Zugang für Spaziergänger und Anwohner deutlich eingeschränkt würde.

Vom Verweilverbot ist das Warten in Warteschlangen vor Gastronomiebetrieben ausgenommen, sofern die wartenden Personen nachweisen können, dass Sie einen reservierten Platz in der Gastronomie haben oder lediglich Speisen abgeholt werden. Im Übrigen wird auf die

Verhaltensgebote der Coronaschutzverordnung verwiesen; insbesondere ist beim Warten der Mindestabstand zu anderen Wartenden einzuhalten.

Mit dieser Verfügung werden nicht nur Kranke, Ansteckungsverdächtige oder Krankheitsverdächtige verpflichtet, sondern alle Personen, mithin auch solche, die im Sinne des Gefahrenabwehrrechts als Nicht-Störer anzusehen sind. Dies ist jedoch aufgrund der Eigenheiten der zu bekämpfenden Krankheit erforderlich, weil nach derzeitigem medizinischen Kenntnisstand eine Übertragung des Virus schon mehrere Tage vor Symptombeginn oder bei einem asymptomatischen Verlauf möglich ist, also zu einem Zeitpunkt, in dem weder der Betroffene selbst noch die Behörde Kenntnis von der Erkrankung hat. Es reicht daher nicht aus, nur sog. Störer in Anspruch zu nehmen, um einen wirkungsvollen Schutz der Bevölkerung insgesamt und des Gesundheitssystems zu gewährleisten.

Insgesamt dient diese Anordnung dem Ziel des Infektionsschutzes und fügt sich damit in das bestehende Regelwerk von bundes- und landesrechtlichen Vorgaben ein. Auch und gerade in der jetzigen Phase erneuter Lockerungen der bestehenden Restriktionen ist es notwendig, neue Gefahren frühzeitig zu erkennen und ihnen entgegenzutreten. Die mit dieser Anordnung getroffene, recht milde Maßnahme, dient damit auch dazu, die erreichten Erfolge der bisherigen Maßnahmen zu bewahren und erneute schwere Einschnitte zu verhindern.

Das gem. § 21 Abs. 1 Satz 3 CoronaSchVO erforderliche Einvernehmen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales wurde am 01.06.2021 erteilt.

Zu Ziffer 3. - Verbot der Alkoholabgabe und des Alkoholkonsums

Für die Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz ist die Stadt Lippstadt als örtliche Ordnungsbehörde gem. § 6 Abs. 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen sachlich und örtlich zuständig.

Zum Erlass dieser Verfügung ist die Stadt Lippstadt gem. §§ 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG, 28a Abs.1 Nr.9 IfSG i.V.m. § 21 Abs. 1. Satz 2 CoronaSchVO berechtigt.

Gemäß §§ 28, 28a IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder es sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war. Notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit 2019 (Covid-19) können nach § 28 a Abs. 1 Nr. 9 IfSG insbesondere umfassende oder auf bestimmte Zeiten beschränkte Verbote der Alkoholabgabe oder des Alkoholkonsums auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder in bestimmten öffentlich zugänglichen Einrichtungen sein.

Das zeitlich und räumlich mit der Anordnung unter Ziffer 1 parallellaufende Verbot der Alkoholabgabe und des Alkoholkonsums stellt eine notwendige Unterstützungsmaßnahme für das angeordnete Verweilverbot dar.

Mit den jetzt eingetretenen Lockerungen darf die Gastronomie im Innen- und Außenbereich öffnen, ihr Angebot ist jedoch aufgrund der einzuhaltenden Abstände immer noch beschränkt. Nach einer gut siebenmonatigen Schließung kann dieses eingeschränkte gastronomische Angebot die Nachfrage nicht decken, sodass zahlreiche Besucherinnen und Besucher die Poststraße vergeblich aufsuchen und dies mitunter bereits erwarten. Die anschließenden Ausweichreaktionen, in der Poststraße und den angrenzenden Bereichen ein-

fach zu verweilen, um dort mitgebrachte Getränke zu konsumieren, führen dazu, dass zahlreiche Besucherinnen und Besucher vor Ort zusammenfinden und verbleiben. Dies wird durch die Gastronomiebetriebe unterstützt, indem an die Besucherinnen und Besucher der Poststraße, die keinen Sitz- oder Stehplatz gefunden haben, trotzdem alkoholische Getränke verkauft werden. Der gemeinsame Verzehr von alkoholischen Getränken verstärkt die Geselligkeit und verlängert die Aufenthaltsdauer.

Die wilden Ansammlungen von Personen auf Straßen und Plätzen sind nicht entsprechend strukturiert. Dies hat zur Folge, dass mit fortschreitender Stunde und steigendem Alkoholisierungsgrad die notwendigen Infektionsschutzmaßnahmen, insbesondere die AHA-Regeln, weniger streng beachtet bzw. gänzlich missachtet werden.

Der Verzehr von alkoholischen Getränken im Bereich der zugelassenen Sondernutzungsflächen der Außengastronomie ist nicht von diesem Verbot erfasst.

Das gem. § 21 Abs. 1 Satz 3 CoronaSchVO erforderliche Einvernehmen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales wurde am 01.06.2021 erteilt.

Zu Ziffer 4. – Sofortige Vollziehung

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Eine Anfechtungsklage hat also keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG).

Zu Ziffer 5. – Hinweis bzgl. Zuwiderhandlungen

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen stellen gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG in Verbindung mit § 32 IfSG i.V.m. § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG und i.V.m. § 23 Abs. 3 CoronaSchVO aufgrund der sofortigen Vollziehbarkeit der Anordnungen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden können.

Wer die Zuwiderhandlung vorsätzlich begeht und dadurch den SARS-CoV-2-Erreger verbreitet, begeht gem. § 74 IfSG eine Straftat, die mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird.

Zu Ziffer 6. - Zwangsmittelandrohung

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 55, 57, 58, 60 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW (VwVfG NRW) in der Neufassung vom 15. Februar 2003 jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

Für die Missachtung der Anordnungen der Ziffern 2 und 3 dieser Verfügung wird ein Zwangsgeld in Höhe von 50.000,00 Euro angedroht.

Die Androhung der Ersatzvornahme scheidet vorliegend aus, da es sich hier um eine nicht vertretbare Handlung handelt. Die Androhung des unmittelbaren Zwanges zur Durchsetzung der Anordnungen ist aufgrund der bestehenden Rechtsvorschriften nicht zulässig, da andere Zwangsmittel ebenfalls zum angestrebten Ziel führen können.

Die Androhung des Zwangsgeldes entspricht daher dem Erfordernis der Verhältnismäßigkeit im Sinne von § 58 VwVG NRW. Andere weniger belastende Maßnahmen bzw. weniger beeinträchtigende Mittel im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bieten sich nicht an und sind auch nicht zu dem von mir angestrebten Erfolg, der Verhütung und Bekämpfung von SARS-CoV-2, zweckdienlich. Das angedrohte Zwangsgeld in Höhe von 50.000,00 € ist nicht zu hoch bemessen und verhältnismäßig, weil es gerade Sinn des Zwangsgeldes ist,

dem Betroffenen durch die Androhung dazu anzuhalten, diese Allgemeinverfügung zu befolgen.

Die Zwangsmittel können auch neben einer Strafe oder Geldbuße angewandt und solange wiederholt und gewechselt werden, bis der Verwaltungsakt befolgt ist oder sich auf andere Weise erledigt hat.

Zu Ziffer 7. – Befristung

Die Allgemeinverfügung wird bis zum Ablauf des 30.06.2021 befristet.

Zu Ziffer 8. - Bekanntgabe

Die Bekanntgabe durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 20 der Hauptsatzung der Stadt Lippstadt durch Aushang im Stadthaus, Ostwall 1, und im Schaukasten Cappelto 5 sowie in der Tageszeitung „Der Patriot“ und auf der Internetseite der Stadt Lippstadt (www.lippstadt.de). Aufgrund der Eilbedürftigkeit der anzuordnenden Schutzmaßnahmen gilt die vorliegende Allgemeinverfügung gem. § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW ab dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung. Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Hinweise:

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird.

Beim Verwaltungsgericht Arnsberg kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO die Herstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Lippstadt, 01.06.2021

gez. Moritz
Der Bürgermeister

Anlage 1

